

3824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 über ein Zusatzabkommen vom 16. September 1988 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Der Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen zwischen Österreich und der Türkei ist einerseits durch das Haager Prozeßübereinkommen 1954, BGBl.Nr. 91/1957, andererseits durch das Übereinkommen vom 22. Juli 1930 über die wechselseitigen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe BGBl.Nr. 90/1932, geregelt. Durch das gegenständliche Zusatzübereinkommen soll anstelle der nur im diplomatischen Wege vorgesehenen Übermittlung von Ersuchungsschreiben nunmehr ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Justizministerien der Vertragsparteien ermöglicht werden. Weiters sind Vereinfachungen bei der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen, die Befreiung von Beglaubigungen und die Erteilung von Rechtsauskünften im unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizministerien vorgesehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 über ein Zusatzabkommen vom 16. September 1988 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 06

Mag. Alexander K u l m a n
Berichterstatler

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender